

Rechtsmittel, eingelegt am 30. Januar 2009 von der Société des plantations de Mbanga SA (SPM) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 13. November 2008 in der Rechtssache T-128/05, SPM / Rat und Kommission

(Rechtssache C-39/09 P)

(2009/C 90/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Société des plantations de Mbanga SA (SPM)
(Prozessbevollmächtigter: A. Farache, avocat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union, Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts teilweise aufzuheben;
- die Kommission zur Zahlung der Entschädigung zu verurteilen und ihr die Kosten beider Rechtszüge einschließlich der Kosten der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen;
- hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen, damit dieses erneut entscheide und über die Höhe der zu zahlenden Entschädigung befinde.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht im Wesentlichen zwei Rechtsmittelgründe geltend:

Erstens habe das Gericht rechtsfehlerhaft verneint, dass die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Bananen offensichtlich und erheblich gegen den Grundsatz der Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs verstoße; dieser Grundsatz stelle eine Rechtsnorm dar, die dem Einzelnen Rechte verleihen solle.

Zum einen habe das Gericht die Ziele des Wettbewerbs außer Acht gelassen, da es seine Entscheidung allein auf die allgemeinen, im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen spezifisch verfolgten Ziele gestützt habe. Zum anderen habe das Gericht den Zusammenhang zwischen der Gemeinschaftsregelung und den wettbewerbswidrigen Praktiken auf dem Markt für Bananen falsch gedeutet, indem es sich geweigert habe, anzuerkennen, dass die Gemeinschaftsvorschriften es durch die Einfuhrlicenzen ermöglichten, bestimmten privilegier-

ten Marktbeteiligten, deren Stellung auf dem Markt durch die bestehenden Regeln gestärkt werde, wirtschaftliche Vorteile zu gewähren.

Zweitens habe das Gericht gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze, insbesondere den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, indem es diesen letztgenannten Grundsatz als solchen nicht als Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleihen solle, angesehen habe. Dieser Grundsatz sei jedoch in der Rechtsprechung wiederholt bekräftigt worden und bringe im vorliegenden Fall für die Kommission eine Verpflichtung mit sich, die besondere Situation des Marktes und derjenigen Erzeuger zu berücksichtigen, die beim Erlass der Gemeinschaftsregelung keine Stellung als Marktbeteiligte hätten erhalten können.

Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal, Manchester (Vereinigtes Königreich) eingereicht am 29. Januar 2009 — Astra Zeneca UK Limited / The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

(Rechtssache C-40/09)

(2009/C 90/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

VAT and Duties Tribunal, Manchester

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Astra Zeneca UK Limited

Beklagter: The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Vorlagefragen

1. Wenn unter den Umständen des vorliegenden Falls ein Arbeitnehmer gemäß seinem Arbeitsvertrag Anspruch darauf hat, seine Vergütung teilweise in Form eines Nennwertgutscheins zu beziehen, ist Art. 2 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (¹) des Rates (jetzt Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Hauptmehrwertsteuerrichtlinie) dann dahin auszulegen, dass die Zurverfügungstellung dieses Gutscheins durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer eine Dienstleistung gegen Entgelt darstellt?

2. Falls Frage 1 zu verneinen ist, ist Art. 6 Abs. 2 Buchst. b (jetzt Art. 26 Abs. 1 Buchst. b) dann dahin auszulegen, dass die Zurverfügungstellung des Gutscheins durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gemäß dem Arbeitsvertrag als Dienstleistung behandelt werden muss, wenn der Gutschein für den privaten Bedarf des Arbeitnehmers bestimmt ist?
3. Falls die Zurverfügungstellung des Gutscheins weder eine Dienstleistung gegen Entgelt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 darstellt noch als Dienstleistung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Buchst. b zu behandeln ist, ist Art. 17 Abs. 2 (jetzt Art. 168) dann dahin auszulegen, dass der Arbeitgeber die Erstattung der Mehrwertsteuer, die er bei Erwerb und Zurverfügungstellung des Gutscheins an den Arbeitnehmer gemäß dem Arbeitsvertrag entrichtet hat, verlangen kann, wenn der Gutschein für den privaten Bedarf des Arbeitnehmers bestimmt ist?

(¹) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Klage, eingereicht am 30. Januar 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Republik Estland

(Rechtssache C-46/09)

(2009/C 90/18)

Verfahrenssprache: Estnisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. Randvere und K. Simonsson)

Beklagte: Republik Estland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Estland dadurch gegen ihre Pflichten aus Art. 11 der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (¹) verstoßen hat, dass sie die Vorschriften dieser Richtlinie nicht ordnungsgemäß in das nationale Recht umgesetzt hat;

— der Republik Estland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Aus Art. 11 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/59 ergebe sich, dass die Republik Estland verpflichtet sei, die Kriterien für

die Auswahl der zu überprüfenden Schiffe, die keine Fischereifahrzeuge und keine Sportboote mit einer Zulassung für bis zu zwölf Passagiere seien, festzulegen.

Art. 11 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2000/59 sehe vor, dass die zuständige Behörde, wenn sie die Ergebnisse einer Überprüfung für nicht befriedigend halte, dafür Sorge, dass das Schiff den Hafen nicht verlasse, bevor es seine Schiffsabfälle und Ladungsrückstände gemäß den Art. 7 und 10 in einer Hafenauffangeinrichtung entladen habe.

Die Republik Estland habe angekündigt, dass sie die estnische Gesetzgebung ergänzen wolle, um diese Vorschriften der Richtlinie ordnungsgemäß umzusetzen. Der Kommission lägen keine Informationen über den Erlass solcher Änderungen vor.

(¹) ABl. L 332, S. 81.

Vorabentscheidungsersuchen des Stockholms Tingsrätt (Schweden), eingereicht am 6. Februar 2009 — Konkurrensverket / TeliaSonera Sverige AB

(Rechtssache C-52/09)

(2009/C 90/19)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Stockholms Tingsrätt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Konkurrensverket

Streithelferin: Tele2 Sverige Aktiebolag

Beklagte: TeliaSonera Sverige AB

Vorlagefragen

1. Unter welchen Voraussetzungen liegt aufgrund des Unterschieds zwischen dem Vorleistungspreis eines vertikal integrierten Unternehmens in beherrschender Stellung beim Verkauf von ADSL-Vorleistungsprodukten an Wettbewerber und dem Endkundenpreis desselben Unternehmens ein Verstoß gegen Art. 82 EG vor?
2. Sind bei der Beurteilung von Frage 1 lediglich die Endkundenpreise des beherrschenden Unternehmens maßgeblich oder sind auch die Endkundenpreise der Wettbewerber zu beachten?